



Luxembourg, 13. November 2019

## **PRESSEMITTEILUNG 03/2019**

### **Urteil in der Rechtssache E-2/19 *D und E***

# **SEKTORALE ANPASSUNGEN VERHINDERN NICHT DAS RECHT AUF FAMILIENNACHZUG EINER EWR-STAATSANGEHÖRIGEN MIT WOHNSITZ IN LIECHTENSTEIN**

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof eine Vorlagefrage des Verwaltungsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein beantwortet. Der Gerichtshof entschied, dass die sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens, Familienmitgliedern einer EWR-Staatsangehörigen, welche über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt und sich in Liechtenstein aufhält, nicht das Recht entziehen die EWR-Staatsangehörige zu begleiten oder ihr nachzuziehen. Dem steht nicht entgegen, dass die Aufenthaltsbewilligung nicht im Rahmen des in den sektoralen Anpassungen vorgesehenen Systems erteilt wurde.

Der Fall behandelt den Antrag von D, einer deutschen Staatsangehörigen, auf Bewilligung des Nachzugs ihrer Tochter E nach Liechtenstein im Rahmen des Familiennachzugs. D heiratete 2017 einen türkischen Staatsangehörigen, welcher sich in Liechtenstein auf Grundlage einer gültigen Aufenthaltsbewilligung aufhält. Der Antrag von D wurde von den liechtensteinischen Behörden abgelehnt, da ihr eine Aufenthaltsbewilligung auf Grundlage von nationalem Recht in Ableitung vom Status ihres Ehemannes erteilt worden war.

In Bezug auf EWR-Staatsangehörige ist Liechtenstein durch die sektoralen Anpassungen berechtigt sowohl ein System der vorherigen Bewilligung des Aufenthaltes als auch zahlenmässige jährliche Beschränkungen vorzusehen. Dies ist auf die besondere geografische Lage Liechtensteins zurückzuführen. Es war unstrittig, dass D als EWR-Staatsangehörige die Voraussetzungen des Artikels 7(1)(a) der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) als Arbeitnehmerin erfüllt. Folglich stellte sich die Frage ob die sektoralen Anpassungen eine anderweitige Schlussfolgerung zulassen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Liechtenstein gemäss EWR-Recht nicht verpflichtet ist EWR-Staatsangehörigen ausserhalb der sektoralen Anpassungen Aufenthaltsbewilligungen zu gewähren. Allerdings können die sektoralen Anpassung nicht dergestalt interpretiert werden, dass sie EWR-Staatsangehörige, denen Liechtenstein auf anderen Grundlagen Aufenthaltsbewilligungen erteilt hat und die sich dort aufhalten, in der Ausübung ihrer EWR-Rechte behindern.

Folglich stellte der Gerichtshof fest, dass die sektoralen Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens, dem Familienmitglied einer EWR-Staatsangehörigen, die über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt und sich in Liechtenstein aufhält, nicht das Recht entzieht auf Grundlage von Artikel 7(1)(d) der Freizügigkeitsrichtlinie die EWR-Staatsangehörige nach Liechtenstein zu begleiten oder ihr nachzuziehen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.